

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

14. Urteil vom 20. Februar 1925

i. S. Schelling & C^{ie} gegen Regierungsrat St. Gallen.

Vorschrift eines kantonalen Steuergesetzes, wonach die Gewinnanteile der im Kanton wohnenden Kollektivgesellschaften oder Kommanditäre einer innerkantonalen Gesellschaft für jeden gesondert zusammen mit seinem übrigen Einkommen, die Gewinnanteile ausserkantonaler Teilhaber dagegen bei der Gesellschaft als Einheit nach dem für deren Gesamtsumme zutreffenden Progressionssatze besteuert werden. Verletzung der Rechtsgleichheit.

A. — Nach Art. 9 litt. b des st. gallischen Steuergesetzes vom 24. November 1903 ist der Einkommenssteuer auch unterworfen: « das Einkommen Auswärtswohnender, welche Inhaber oder Anteilhaber von oder an Geschäften sind, die im Kanton betrieben werden, und zwar nach Massgabe des herwärtigen Geschäftsbetriebes und unter Haftbarkeit des Geschäftes (der Firma) für die zu leistende Steuer. »

Art. 18 des Gesetzes lautet :

« Das Vermögen der Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktien - Gesellschaften wird kollektiv besteuert.

Die Einkommenssteuer wird, soweit ausser dem Kanton wohnende Teilhaber in Betracht fallen, von der betref-

fenden Gesellschaft, im übrigen aber von den einzelnen Gesellschaftern oder Kommanditären erhoben.

Für Gemeindesteuerzwecke tritt die Kollektivbesteuerung nur soweit ein, als keine Ausscheidung der auf die einzelnen im Kanton wohnenden Gesellschafter entfallenden Vermögens- und Einkommensanteile vorgenommen werden kann. »

Am 15. Oktober 1923 hat der Regierungsrat von St. Gallen eine neue Vollziehungsverordnung zum Gesetz erlassen, die im Abschnitt: «D. Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, a) Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften » bestimmt:

« Art. 45. Das Geschäftseinkommen ist für Staat und Gemeinden durch die einzelnen Gesellschafter mit ihrem entsprechenden Anteil zu versteuern. Die Gesellschaft als solche entrichtet Einkommenssteuern an Staat und Gemeinden nur insoweit, als das Einkommen auf ausser dem Kanton wohnende Gesellschafter entfällt oder überhaupt nicht auf die einzelnen Gesellschafter ausgedehnt ist.

Der Einkommensanteil eines Gesellschafters ist mit seinen übrigen Einkünften für Steuerzwecke zusammenzufassen.

Die von der Gesellschaft zu versteuernden Anteile ausser dem Kanton wohnender Gesellschafter werden zusammengefasst und als Ganzes behandelt. »

B. — Die Rekurrentin Firma Fritz Schelling & C^{ie} ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in St. Gallen. Kommanditäre sind, neben einer in St. Gallen wohnenden Person, die heutigen Mitrekurrenten Frau Meyer-Schelling in Zürich, Frau Mathilde Schelling, z. Zt. in Italien, Frau Habisreutinger-Schelling in Dozwil (Thurgau) und Stephanie Moll in Zürich.

Bei der Einschätzung für 1924 wurden gestützt auf die neue Vollziehungsverordnung die Gewinnanteile dieser vier Kommanditäre (von zusammen Fr. 11,400) als einheitliches Steuerobjekt behandelt und die von der Gesell-

schaft dafür zu entrichtende Steuer nach dem für ein Einkommen dieser Höhe geltenden Progressionssatze berechnet, während bisher der Anteil jedes einzelnen Kommanditärs getrennt veranlagt und danach der für die Auswärtswohnenden von der Firma zu zahlende Steuerbetrag bemessen worden war. Es ergab sich so für die vier Anteile zusammen bei der Staatssteuer eine ungefähr dreimal höhere und bei der Gemeindesteuer eine etwa doppelt so hohe Steuerleistung als nach der früheren Veranlagungsmethode.

Die Gesellschaft und die betroffenen vier Kommanditäre beschwerten sich über diese Einschätzung beim Regierungsrat von St. Gallen. Sie machten geltend: § 45 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung stehe im Widerspruch mit dem Steuergesetz, das bei der Einkommenssteuer nur eine Haftbarkeit der Gesellschaft für den auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Steuerbetrag, aber keine kollektive Besteuerung des Gesellschaftsgewinns kenne. Nach Art. 54 KV wäre zu einer solchen Gesetzesänderung nur der Grosse Rat befugt gewesen. Auch auf dem Gesetzeswege hätte zudem eine Regelung wie die angefochtene nicht getroffen werden können, weil darin eine gegen Art. 4 BV verstossende ungleiche Behandlung der Gesellschaften mit auswärtigen Teilhabern und dieser Teilhaber gegenüber dem Falle liege, wo die Teilhaber ihren Wohnsitz im Kanton haben.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 31. Oktober 1924 ab, mit der Begründung: « 1. Das Steuergesetz vom 28. Dezember 1903 unterwirft nach Art. 9 litt. a das Einkommen der im Kanton domizilierten Erwerbsgesellschaften und nach litt. b das Einkommen ausser dem Kanton wohnender Anteilhaber an solchen der Besteuerung. Aus dieser Umschreibung der objektiven Steuerpflicht ergibt sich, dass alles Einkommen der hier domizilierten Erwerbsgesellschaften, insbesondere auch dasjenige, welches an ausser dem

Kanton wohnende Teilhaber fliesst der Besteuerung unterliegt, womit aber noch nicht festgestellt ist, inwiefern einerseits die Gesellschaft als solche und andererseits der einzelne Teilhaber Träger der subjektiven Steuerpflicht ist und ob das Einkommen kollektiv oder nach den einzelnen Anteilen erfasst werden muss. Diese Fragen sind in Abschnitt «D. Besteuerung der Erwerbsgesellschaften», Art. 16 und folgende geregelt, für Kommanditgesellschaften speziell in Art. 18, lautend:Darnach ist grundsätzlich die Gesellschaft als steuerpflichtig zu betrachten, und zwar bei der Vermögenssteuer für den Staat (Abs. 1) ausnahmslos, bei der Einkommenssteuer für den Staat (Abs. 2), sowie bei der Vermögens- und Einkommenssteuer für Gemeindezwecke (Abs. 3) mit der Beschränkung, dass die Gesellschaft von der Steuerpflicht entlastet wird hinsichtlich derjenigen Einkommensteile, für welche die Teilhaber als Kantonsbewohner persönlich besteuert werden können. Soweit die Gesellschaft steuerpflichtig ist, tritt Kollektivbesteuerung ein. Das steht zum vorneherein unzweifelhaft fest bei der Vermögenssteuer für den Staat, sowie bei der Vermögens- und Einkommenssteuer für Gemeindezwecke, indem der klare Wortlaut in Abs. 1: «..... wird kollektiv besteuert» und in Abs. 3: «.....tritt die Kollektivbesteuerung nur soweit ein», jede andere Deutung ausschliesst. Nur bei der Einkommenssteuer für den Staat kann die Frage aufkommen, ob die von der Gesellschaft zu erhebende Steuer nach den einzelnen Teilhabern getrennt oder kollektiv berechnet werden soll, indem der Wortlaut in Abs. 2: «.....wird von der betreffenden Gesellschaft erhoben», an und für sich beide Deutungen zuliesse. Es fehlt aber durchaus die innere Begründung dafür, dass die Erhebung der Steuer von der Gesellschaft nach Abs. 2, wie der Beschwerdeführer annimmt, etwas ganz anderes sein soll als die Kollektivbesteuerung der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte des Artikels gewürdigt, ergibt sich vielmehr die

Auslegung, dass auch in Abs. 2, soweit die Steuer von der Gesellschaft erhoben wird, die Kollektivbesteuerung gewollt ist und dass die Wiederholung des präzisierenden Ausdruckes «kollektiv» in Abs. 2 infolge des textlichen Zusammenhanges mit dem unmittelbar vorangehenden, die Kollektivbesteuerung ausdrücklich vorschreibenden Abs. 1 als überflüssig weggelassen wurde, zumal beide Bestimmungen die Staatssteuer betreffen. Wenn der Gesetzgeber für die Staatssteuer neben der Kollektivbesteuerung der Gesellschaft und der Einzelbesteuerung der Teilhaber wirklich noch ein drittes ganz besonderes System: die Verbindung der Steuerveranlagung der einzelnen Teilhaber mit der Pflicht der Gesellschaft zur Entrichtung der betreffenden Steuern hätte stipulieren wollen, so würde er eine solche Ausnahmeregel in Art. 18 klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben. Das ist aber, wie bereits festgestellt, keineswegs der Fall. Zudem hätte es auch gar keinen Sinn, zwischen Staats- und Gemeindesteuern eine Unterscheidung in der Weise zu machen, dass die Gesellschaft die Einkommenssteuer für den Staat nach Massgabe der Einzelbetreffnisse der Teilhaber, die Einkommenssteuer für Gemeindezwecke dagegen kollektiv entrichten müsste. Im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers steht somit die Bestimmung von Art. 45 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung mit dem Gesetze in vollem Einklang.

2. Die Einrede der Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechtsgleichheit ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die angefochtenen Bestimmungen von Art. 18 des Gesetzes und Art. 45 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung kommen nicht nur bei der Rekurrentin, sondern bei gleichen faktischen Verhältnissen in genau gleicher Weise gegenüber allen Kommanditgesellschaften zur Anwendung. Sie stützen sich auf durchaus sachliche Gründe. Die Kollektivbesteuerung der Gesellschaft ist gerechtfertigt, weil die vom Vermögen der Teilhaber aus-

geschiedenen Geschäftsanteile und alle übrigen Betriebsfaktoren sich in der Gesellschaft konzentrieren. Das Gesetz will aber keine schrankenlose und einseitige Auswirkung dieses Grundsatzes zugunsten der Gemeinde des Geschäftssitzes, sondern innerhalb des Kantons einen billigen Steuerausgleich mit denjenigen Gemeinden, in denen die Teilhaber wohnen. Deshalb werden diese, soweit sie im Kanton wohnen, nach Abs. 2 und 3 der persönlichen Besteuerung unterworfen, wogegen die Gesellschaft zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechend entlastet wird. Soweit keine Ausscheidung auf die einzelnen im Kanton wohnenden Teilhaber vorgenommen werden kann, bleibt es bei der Kollektivbesteuerung der Gesellschaft. » Wenn danach die Steuerbelastung einer Gesellschaft je nach dem Vorhandensein oder Fehlen auswärtiger Teilhaber und deren Zahl verschieden hoch ausfalle, so liege der gesetzgeberische Grund dafür doch nicht in dem auswärtigen Wohnsitze einzelner Teilhaber, sondern darin, dass bei den ausser Kantons wohnenden Teilhabern das Moment des interkommunalen Steuerausgleichs und der Doppelbesteuerung ausscheide. Im übrigen bewirke die Kollektivbesteuerung der Gesellschaft keineswegs allgemein eine stärkere Belastung der Teilhaber als die Einzelbesteuerung. Denn bei der letzteren müsste der Gewinnanteil des Teilhabers mit seinen übrigen Einkünften zusammengefasst werden, um den Steuersatz zu bestimmen, wie dies bei den Kantonseinwohnern geschehe. Wenn die auswärtigen Teilhaber in dieser Beziehung besser gestellt seien als die Kantonseinwohner, so sei es aber nur gerecht, dass andererseits ihre Gewinnanteile durch die Gesellschaft kollektiv versteuert werden müssen. Dass im vorliegenden Falle die auswärtigen Teilhaber über keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte verfügen, sei unerheblich, da es für die Beurteilung einer grundsätzlichen Frage nicht auf die zufälligen Verumständlungen des Einzelfalles ankommen könne.

C. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates haben die Kommanditgesellschaft Fritz Schelling & C^{ie} und deren vier ausserhalb des Kantons St. Gallen wohnhafte Kommanditäre den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es seien unter Aufhebung des Entscheides die st. gallischen Steuerbehörden anzuhalten die Einkommenssteuer wie bisher für die einzelnen Treffnisse der 4 Kommanditäre gesondert zu berechnen. Sie halten an den im kantonalen Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen fest und machen ergänzend geltend, der Entscheid verletze gegenüber den in anderen Kantonen wohnhaften Kommanditären auch die Art. 46 Abs. 2 und 45 BV; ersteres, indem der ausserkantonale Wohnsitz des Einkommensbezügers zum Ausgangspunkt höherer Steueransprüche gemacht werde, als sie gegenüber einem im Kanton wohnhaften Einkommensbezüger unter gleichen Umständen erhoben werden, letzteres, indem die rekurrierenden Kommanditäre wegen ihrer durch den Handelsregistereintrag begründeten geschäftlichen Niederlassung in St. Gallen im Widerspruch zu Art. 45 zweitletzter Absatz BV mit einer « besonderen Last » belegt würden.

D. — Der Regierungsrat von St. Gallen hat durch sein Finanzdepartement die Abweisung der Beschwerde beantragt. Er verweist hinsichtlich des behaupteten Widerspruchs der Vollziehungsverordnung mit dem Steuergesetz auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Die danach gesetzlich gewollte Kollektivbesteuerung sei eine natürliche Folge der Tatsache, dass grundsätzlich die Kommanditgesellschaft als solche steuerpflichtig sei. Wenn gemäss Art. 18 Abs. 2 u. 3 des Steuergesetzes eine Entlastung der Gesellschaft eintrete, soweit der Gesellschafter persönlich als Kantonseinwohner besteuert werde, so sei damit keine Schlechterstellung der Gesellschaften mit auswärtigen Teilhabern bezweckt. Vielmehr handle es sich einfach um einen Steuerausgleich innerhalb des Kantons zwischen den Gemeinden des Geschäfts-

domizils und der Wohngemeinde des Gesellschafters. Die so innerlich begründete Ordnung könne deshalb nicht aus dem Grunde als verfassungswidrig angefochten werden, weil sie ja nach dem Masse der Steuerauscheidung auf im Kanton wohnende Gesellschafter zu einer veränderlichen Steuerbelastung der Gesellschaft führe. Soweit die Gesellschaft selbst steuerpflichtig sei, fielen ferner die Gesellschafter persönlich als Steuersubjekt ausser Betracht: die Verteilung der aus Gesellschaftsvermögen entrichteten Steuern auf die einzelnen Teilhaber sei ein Internum der Gesellschaft und berühre den Fiskus nicht. Würden somit die ausser dem Kanton wohnenden Teilhaber überhaupt nicht mit Steuerlasten belegt, so falle auch die Berufung auf Art. 45 BV ohne weiteres dahin, ganz abgesehen von den anderen Gründen, die sie als unzutreffend erscheinen liessen. Und ebenso fehle hinsichtlich der 4 Kommanditäre der «Tatbestand der Rechtsungleichheit und Doppelbesteuerung», zumal der angefochtene Steueranspruch in keiner Weise in die Steuerhoheit eines anderen Kantons übergreife. Zudem könnte, wie zum Schlusse des angefochtenen Entscheides dargelegt worden sei, von einer stärkeren Belastung der auswärtigen Gesellschafter selbst dann nicht die Rede sein, wenn die «intern berechneten Anteile an der Kollektivsteuer als Leistungen der einzelnen Teilhaber betrachtet würden.»

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Art. 18 Abs. 2 und 3 des st. gallischen Steuergesetzes führt in der ihm durch § 45 der Vollziehungsverordnung von 1923 und den angefochtenen Entscheid gegebenen Auslegung zweifellos zu einer ungleichen Behandlung der auswärtigen gegenüber den im Kanton wohnhaften Teilhabern einer st. gallischen Gesellschaft. Wenn für die Anteile der ersteren dem Fiskus gegenüber die Gesellschaft als Steuerschuldner behandelt wird, so handelt es sich doch im Verhältnis zwischen ihr und den betr.

Teilhabern um eine Auslage, die sie für diese macht und um die daher deren Gewinnherausgabeanspruch sich kürzt. Der Gewinnanteil der auswärtigen Teilhaber wird daher im Vergleich zum Falle, wo sie im Kanton wohnen würden, um soviel kleiner, als die davon abgehende Steuer infolge der Bestimmung des Steuersatzes nach der Gesamtsumme solcher Anteile den Steuerbetrag übersteigt, der nach der Höhe des einzelnen Anteils allein berechnet auf ihn entfallen würde, während vom innerkantonalen Teilhaber die Versteuerung zu einem höheren als dem auf die letztere Weise ermittelten Steuersatze nur verlangt wird, wenn und soweit er persönlich daneben noch über andere einkommenssteuerpflichtige Einnahmen verfügt. Praktisch, wirtschaftlich ist also der Erfolg für den einzelnen auswärtswohnenden Teilhaber derselbe, wie wenn er persönlich besteuert, der Steuersatz aber nicht nach der Höhe seines Gewinnanteils, sondern nach der Summe bestimmt würde, den die Gewinnanteile aller auswärtigen Teilhaber zusammen ausmachen. Eine Ungleichheit besteht aber auch im Verhältnis zur Gesellschaft, indem das gleiche von einer solchen erzielte Einkommen zu einem verschiedenen Satze steuerlich erfasst wird, jenachdem die Teilhaber alle im Kanton oder einige davon auswärts wohnen.

Für die Verfassungsmässigkeit dieser Regelung bleibt es sich gleich, ob man ihre Wirkungen für die auswärtigen Teilhaber oder, wie die Beschwerdeantwort es will, lediglich diejenigen für die Gesellschaft als das unmittelbare Steuersubjekt ins Auge fasst. Denn auch im letzteren Falle müsste die, wie gezeigt, ebenfalls vorhandene und vom Regierungsrat an sich nicht bestrittene verschiedene Behandlung, um zulässig und vor dem verfassungsmässigen Postulate der Rechtsgleichheit haltbar zu sein, durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden können; es müsste zwischen der Verschiedenheit im Tatbestand, an die sie anknüpft, und der abweichenden Rechtsfolge ein vernünftiger Zusammenhang sich her-

stellen lassen, mag er vielleicht auch nicht zwingend, die Schlüssigkeit jener Gründe gewissen Zweifeln unterworfen sein (AS 6. 172; 35 I 287 Erw. 3; 35 II 503; 38 I 372, 390; 39 I 581, 40 I 132). An einer solchen irgendwie zureichenden Begründung für die vom Gesetze gemachte Unterscheidung fehlt es aber hier. Der Regierungsrat glaubt sie zu Unrecht in dem Gedanken eines Steuerausgleiches innert des Kantons zwischen der Gemeinde des Geschäftsdomizils der Gesellschaft und des Wohnsitzes der Gesellschafter erblicken zu können. Einmal versagt dieses Motiv von vorneherein für die Staatssteuer; da der als solche bezahlte Betrag unter allen Umständen schliesslich in die Staatskasse fällt, kommt es für die Wohnsitzgemeinde des Teilhabers auf dasselbe hinaus, ob sie den Einzug für den Staat besorgt oder die Gemeinde des Gesellschaftssitzes. Aber auch für die Gemeindesteuern hält das Argument einer sachlichen Prüfung nicht stand. Das Bestreben, die Steuerleistung vom Gewinnanteil des einzelnen Gesellschafters innerkantonale der Gemeinde seines Wohnsitzes und nicht des Gesellschaftssitzes zukommen zu lassen, hätte höchstens zu der Vorschrift führen können, dass die Steuer zwar in allen Fällen von der Gesellschaft auf Grund des Gesamtgewinns (Gesamteinkommens) derselben erhoben werde, derjenige Teilbetrag, der davon proportional auf die Anteile in einer andern st. gallischen Gemeinde als der Sitzgemeinde wohnhafter Teilhaber entfällt, aber von der Sitzgemeinde an die Wohnsitzgemeinde abzuführen sei. Keinesfalls vermag darauf eine Unterscheidung im Masse der steuerlichen Belastung des Gesellschaftsgewinns, dem anzuwendenden Steuersatz gestützt zu werden, jenachdem die Gesellschafter am Sitze der Gesellschaft oder auswärts wohnen. Dazu kommt, dass in Wirklichkeit für die Unterscheidung nicht einmal auf das letztere Merkmal, sondern auf den Wohnsitz in oder ausser dem Kanton abgestellt wird. Die getrennte Veranlagung für den Anteil des einzelnen Gesellschafters tritt demnach nicht bloss

da ein, wo der Gesellschafter in einer anderen st. gallischen Gemeinde als derjenigen des Gesellschaftssitzes, sondern auch wo er in der letzteren Gemeinde selbst wohnt. Es ist aber klar, dass in diesem Falle der vom Regierungsrat der Vorschrift unterlegte Grund eines Steuerausgleiches zwischen den beiden Gemeinden schlechterdings keine Rolle spielen kann. Zur Rechtfertigung der Unterscheidung kann auch nicht, wie es weiter versucht wird, angeführt werden, dass der innerkantonale Teilhaber der Progression für sein gesamtes Einkommen aus Gewinnanteil in der Gesellschaft und aus sonstigen Einkünften unterstehe, was beim ausserkantonalen Teilhaber nicht zutrefte. Dem Kanton St. Gallen steht es bundesrechtlich, soweit nicht seine eigene interne Gesetzgebung dies ausschliessen sollte, frei, auch solche Personen, die seiner Steuerhoheit nur für einen Teil ihres gesamten steuerpflichtigen Einkommens unterstehen, für diesen Teil unter Anwendung des Steuer-(Progressions-)satzes zu besteuern, der dem Gesamteinkommen des Pflichtigen entspricht (AS 46 I S. 44; 48 I S. 50 und aus neuester Zeit die nicht publizierten Urteile in Sachen A.-G. Stünzi Söhne und Zellweger gegen Zürich vom 31. Oktober 1924 und 30. Januar 1925). Wenn er davon inbezug auf die auswärtigen Teilhaber st. gallischer Gesellschaften absieht, so kann daraus unmöglich ein Grund abgeleitet werden, zum Ausgleich andererseits die Gewinnanteile einer Mehrzahl solcher Teilhaber « kollektiv » zu besteuern, während bei den innerkantonalen Teilhabern die Steuer für jeden Anteil gesondert berechnet wird. Die Zusammenfassung des Gewinnanteils des innerkantonalen Teilhabers mit seinem übrigen steuerpflichtigen Einkommen für die Bestimmung des Steuersatzes entspricht dem dem Progressivsteuersystem zu Grunde liegenden Gedanken der Besteuerung jedes Pflichtigen nach dem Masse seiner Leistungsfähigkeit. Bei der « Kollektivbesteuerung » der Anteile der auswärtigen Teilhaber dagegen erfolgt die Erhöhung der Steuer-

leistung nicht deshalb, weil die Leistungsfähigkeit des einzelnen Teilhabers eine grössere wäre, als sie sich in der Höhe seines Anteils ausdrückt. Vielmehr tritt sie unabhängig davon, von dem anderen Gesichtspunkte aus ein, dass die entsprechenden Summen, obwohl rechtlich verschiedenen Personen zustehend, doch wirtschaftlich Teile eines einheitlichen Ganzen, des Gesellschaftsgewinns bilden, aus einer und derselben Einkommensquelle stammen. Das zeigt sich klar, wenn man den Fall ins Auge fasst, wo die auswärtigen Teilhaber ausser ihrem Gewinnanteil an der st. gallischen Gesellschaft über kein anderes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Während sie alsdann bei Wohnsitz im Kanton lediglich die der Höhe des Anteils eines jeden entsprechenden Steuern zu bezahlen hätten, muss wegen des auswärtigen Wohnsitzes ein Steuerbetrag entrichtet werden, der den in jener Weise berechneten um ein Mehrfaches übersteigt, ohne dass in der Leistungsfähigkeit der Teilhaber oder der Gesellschaft bestehende Unterschiede diese ungleiche Belastung zu rechtfertigen vermöchten. Wenn der Kanton St. Gallen die auswärtigen Teilhaber st. gallischer Geschäfte für ihre Geschäftsanteile nach Massgabe ihrer gesamten, nicht nur der durch diese Anteile ausgedrückten Leistungsfähigkeit zur Steuer heranziehen will, so müsste dies auf dem Wege geschehen, der oben angedeutet worden ist und durch die zitierten Urteile gewiesen wird. Durch das Mittel einer « kollektiven Besteuerung » der Anteile solcher Teilhaber kann, solange dieselbe Art der Veranlagung nicht auch für die Anteile der innerkantonalen Teilhaber durchgeführt wird, jenes Ziel ohne offenbare Verletzung der Rechtsgleichheit nicht verwirklicht werden.

Da der Entscheid des Regierungsrates demnach auf alle Fälle, selbst wenn er mit § 18 des kantonalen Steuergesetzes nach dessen richtig verstandenem Sinn übereinstimmen sollte, vor Art. 4 BV nicht haltbar ist, muss er schon aus diesem Grunde aufgehoben werden.

Es bedarf deshalb des Eintretens auf die übrigen von den Rekurrenten erhobenen verfassungsrechtlichen Rügen nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 1924 in dem Sinne aufgehoben, dass die Einkommenssteuer wie bisher für die einzelnen Kommanditäre gesondert berechnet werden muss.

15. Auszug aus dem Urteil vom 14. März 1925 i. S. Niederberger gegen Obergericht Luzern.

Kantonale Vorschriften über Verwirkung des Klagerechts bei Nichteinreichung der Klage innert Frist seit dem Sühnevorstand. Bedeutung. Verhältnis zum Bundesrecht. Die Rüge, der kantonale Richter habe die Vorschrift, soweit sie an die Fristversäumnis die materielle Konsumtion des Anspruchs knüpfen sollte, zu Unrecht als bundesrechtswidrig betrachtet, ist durch zivilrechtliche Beschwerde, nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

Nach § 12 des nidwaldischen Verfassungsgesetzes betreffend die Gerichtsorganisation vom 29. April 1900 müssen alle bürgerlichen Streitigkeiten, unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Ausnahmen, zunächst ins Sühneverfahren vor den Friedensrichter des betreffenden Bezirkes gebracht werden. § 7 der landrätlichen « Ausführungsverordnung » zum Gesetze vom 20. März 1901, bestimmt: « Wird in einem unvermittelt gebliebenen Streitfall eine Klage nicht innert 3 und eine Widerklage nicht innert 4 Monaten nach dem Vortritt vor dem Friedensrichter bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten rechtsanhängig gemacht, so wird dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen und es hat später der Gerichtspräsident die Annahme der Klage- oder